

**Information zur Datenerhebung nach Art. 13
Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO)**
Standesamt



Das Standesamt Kahla hat alle Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) zu beurkunden, die auf Kahlaer Stadtgebiet eintreten. Darüber hinaus werden familienrechtliche Erklärungen beurkundet und auf Antrag Nachbeurkundungen von ausländischen Personenstandsfällen vorgenommen.

Verantwortlicher für den Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Stadt Kahla – Stadtverwaltung, vertreten durch den

Bürgermeister Jan Schönfeld, Markt 10, 07768 Kahla

Tel: 036424 77100, E-Mail.: buergermeister@kahla.de

Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Kahla, erreichen Sie unter der Postanschrift:

Datenschutzbeauftragte der Stadt Kahla, Markt 10, 07768 Kahla

E-Mail.: haushalt@kahla.de

Zweck

Das Standesamt hat gemäß §§ 3 ff Personenstandsgesetz (PStG) für seinen Zuständigkeitsbereich ein Eheregister, ein Lebenspartnerschaftsregister, ein Geburtenregister und ein Sterberegister zu führen und fortzuführen. Darüber hinaus nimmt es gemäß §§ 34 ff. PStG besondere Beurkundungen vor.

Im Zusammenhang mit den vorgenommenen Beurkundungen ergehen Mitteilungen an andere Behörde auf Grundlage der §§ 57 ff. Personenstandsverordnung (PStV) sowie auf Grund internationaler und bilateraler Übereinkommen.

Zugriffsberechtigung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch die mit der Bearbeitung betrauten Beschäftigten der Stadt Kahla. Die Beschäftigten der Stadt Kahla sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben eine entsprechende Vertraulichkeitsbelehrung erhalten, so dass Ihre Interessen bei der Verarbeitung Ihrer Daten hinreichend gewahrt sind.

Empfänger oder Kategorie von Empfänger

Das Standesamt hat gemäß §§ 57 ff. PStG fallbezogen Mitteilungen zu machen an Meldebehörden, andere Standesämter, Familiengerichte, Jugendämter, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt, der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.

Das Standesamt hat gemäß dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 04.09.1958, BGBl. 1961 II, Seite 1055, 1071, Mitteilungen an ausländische Standesämter des Geburtsortes jedes Ehegatten oder des Verstorbenen zu machen, wenn dieser Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates liegt. Jeder Staat kann diese Mitteilung davon abhängig machen, dass sie einen Staatsangehörigen des Empfangsstaates betrifft.

Das Standesamt hat gemäß dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26.09.1957, BGBl. 1961 II S.1055, 1067, auf deren Ersuchen hin ausländischen Vertretungen und den Konsuln Personenstandsurkunden zu erteilen.

Das Standesamt hat gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 18.11.1980, BGBl. 1981 II S. 1050, Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie



über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 03.06.1982, BGBl. II 1983 S. 699, Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat gemäß dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen / Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4.11.1985, BGBl.1988 II S. 126 und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 8 des Abkommens, BGBl.1988 II S. 697, 1994 II S. 3703 Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat natürlichen und juristischen Personen Urkunden, Auskünfte und Einsicht gemäß den Vorschriften der §§ 61 ff. PStG zu erteilen.

Dauer der Datenspeicherung

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben. Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten gemäß § 5 Abs. 5 PStG folgende Fristen:

- für Ehregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre
- für Geburtenregister 110 Jahre
- für Sterberegister 30 Jahre

Ihre Rechte

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerrufsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Ihre Einwilligung

Haben Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eingewilligt (Art.6 Abs.1a oder Art.9 Abs. 2a) haben Sie das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, Telefon: 0361 5731129 00, E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

